

An den  
Direktor der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter  
FB 61 -Anerkennungsstelle NRW-  
Gartenstraße 11

50765 Köln

**Antrag auf Saatgutenerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit (gem. §12 Abs.3 SaatV, §33 Abs. 5 SaatV)**

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Aufbereiter: \_\_\_\_\_

Fruchtart / Sorte: \_\_\_\_\_

Kategorie: \_\_\_\_\_ Anerkennungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Das Inverkehrbringen des Saatgutes ist an folgende Auflagen gebunden:

- das Etikett ist mit dem Aufdruck "Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt" zu versehen,
- auf einem Zusatzeetikett sind Name und Anschrift des Inverkehrbringers, sowie die festgestellte Keimfähigkeit mitzuteilen.

Wir versichern die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Saatgutes.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift / Stempel des  
Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Probenehmers